

## **Satzung**

### **über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Schmutzwassersatzung (SWS) - vom 03.03.2021**

#### Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467),
- des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesabwasserabgabengesetz – AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 431, 434) und
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.07.2020

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 03.03.2021 folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Umfang der öffentlichen Einrichtung
§ 3	Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und weitere Definitionen
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts
§ 6	Anschlusszwang
§ 7	Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Einleitungsbedingungen
§ 10	Sondereinbarung
§ 11	Anschlussgenehmigung, Zulassung der Grundstücksanlage
§ 12	Grundstücksanschluss
§ 13	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 14	Anschluss und Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 15	Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 16	Entleerung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben
§ 17	Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 18	Abscheider
§ 19	Untersuchung/Überwachung des Schmutzwassers
§ 20	Zutrittsrecht, Auskunfts- und Meldepflichten
§ 21	Grundstücksbenutzung/Überbauungsverbot
§ 22	Beitrag, Kostenerstattungsanspruch und Gebühren
§ 23	Haftung
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	In-Kraft-Treten

### **Anlage 1 Grenzwerttabelle**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der ZvWis betreibt zur Abwasserbeseitigung die nachfolgend benannten jeweils rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen zur
  - zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - dezentralen (mobilen) Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben (aG) und des Fäkalschlammes aus Grundstückskleinkläranlagen (KKA).
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst,
  - a) die Beseitigung des in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des ZvWis eingeleiteten Abwassers,
  - b) das Einsammeln und Abfahren des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes einschließlich der Grundentleerung und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Entwässerungsanlagen des ZvWis.
- (3) Lage, Art und Umfang sowie über den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der öffentlichen Einrichtungen bestimmt der ZvWis.
- (4) Der ZvWis kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

## **§ 2 Umfang der öffentlichen Einrichtung**

- (1) Zur zentralen öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung gehören:
  - alle Anlagen zur Sammlung, Transport und Reinigung des Schmutzwassers, insbesondere
    - die öffentlichen Kläranlagen
    - das öffentliche Schmutzwassernetz bestehend aus Druck- und Freispiegelentwässerung
    - die Abwasserpumpwerke
    - die Grundstücksanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstückes.
- (2) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
  - alle Einrichtungen, die notwendig sind, um Schmutzwasser und Fäkalschlamm anzunehmen und zur Behandlung in die Kläranlagen einzuleiten sowie die hierzu entsprechend erforderlichen Kläranlagenanteile.

### § 3 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und weitere Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Weitere Begriffsbestimmungen:
  - a) Anschlussberechtigter
    - ist derjenige, der beim ZvWis einen Anschluss an die öffentliche Entsorgungsanlage beantragt und vom ZvWis genehmigt bekommt.
  - b) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist,
    - das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser)
    - das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser,
    - Fäkalschlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
  - c) Schmutzwasserkanal
    - dient ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser und des durch Gebrauch verunreinigten Regenwassers.
  - d) Druckrohrleitung
    - Leitung, in der ein statischer Druck herrscht, der größer als der atmosphärische Druck ist.
  - e) Abwasserpumpwerk
    - Anlage zum Heben und Fördern von Abwasser.
  - f) Grundstücksanschluss
    - ist die Verbindung von der öffentlichen Entsorgungsanlage bis zum Kontrollschacht der Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze des zu entsorgenden Grundstückes. Bei Nichtvorhandensein eines Kontrollschachtes, bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich der Pumpenschächte bei Druckentwässerung. Der Kontrollschacht selbst, ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses.
  - g) Grundstücksentwässerungsanlagen
    - Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes, die dem Sammeln, Ableiten, Behandeln, Prüfen oder Klären des anfallenden Abwassers dienen. Dazu gehören insbesondere auch Kontroll- bzw. Reinigungsschächte, Rückstausicherungen, Hebeanlagen, Grundstückskläranlagen und abflusslose (Sammel-)Gruben. Bei der Druckentwässerung gehört auch der Pumpschacht inklusive Pumpe (Hauspumpwerk) zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

- h) Grundstückskleinkläranlagen
  - sind alle Anlagen für eines oder mehrere Grundstücke, zur Behandlung/Reinigung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser.
- i) abflusslose Sammelgruben
  - sind Behälter, in denen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser aufgefangen und gespeichert wird.
- j) Fäkalschlamm
  - Anteil des Schmutzwassers, der in Kleinkläranlagen zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung gesondert in die zentralen Schmutzwasseranlagen einzuleiten ist.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZvWis liegenden Grundstückes ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5, berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung eines Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nicht an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung berechtigt.

#### **§ 5 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke,
  - a) die an eine öffentliche Straße grenzen, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal bzw. -druckleitung vorhanden ist
  - b) die durch einen rechtlich gesicherten Zugang mit einer Straße nach a) verbunden sind
  - c) für die ein Durchleitungsrecht durch andere Grundstücke bis zu einer Straße nach a) besteht
  - d) die durch einen Schmutzwasserkanal bzw. -druckleitung tatsächlich erschlossen sind.

- (2) Der ZvWis kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt, solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich, wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser gesondert beseitigt werden muss und dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Anlagen hergestellt oder bestehende Kanäle geändert oder ergänzt werden.
- (4) Reichen die vorhandenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht aus, so behält sich der ZvWis vor, die Aufnahme dieses Schmutzwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die Kosten für die Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

### **§ 6 Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a - d vorliegt oder eine Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube betrieben wird. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage entwässert werden kann.

### **§ 7 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts das gesamte Schmutzwasser in die Anlage einzuleiten.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer. Er hat diesbezügliche Kontrollen des ZvWis zu dulden. Auf Verlangen des ZvWis haben die Anschlussberechtigten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken, die gemäß § 6 an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen sind, sind verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose (Sammel-)Grube einzuleiten und dem ZvWis den anfallenden Schlamm bzw. die gesammelten Inhalte zur Abfuhr und Behandlung zu überlassen. Der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube darf kein Abwasser zugeführt werden, dass sich negativ auf die Funktion der öffentlichen Schmutzwasseranlage auswirkt.

## **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung können auf Antrag, im Falle des § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG M-V, unter dem Vorbehalt des Widerrufs, Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers sichergestellt und nachgewiesen ist.

## **§ 9 Einleitungsbedingungen**

- (1) Das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, das Grundlage der Gestattung durch den ZvWis war.
- (2) In die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen nur häusliche oder nichthäusliche Abwässer eingeleitet oder eingebracht werden, die dem DWA Regelwerk M115 und den dazugehörigen Anlagen entsprechen (das Regelwerk ist am Verwaltungssitz einsehbar).
- (3) Die Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entsorgungsanlagen des ZvWis sind der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) Der ZvWis kann die Einleitung von Abwasser nach Art und Menge begrenzen bzw. ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
- (5) Für Art und Einbau von Abscheidern sind die DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss nachweisbar in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist schadlos zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwasser zugeführt werden.
- (6) Wenn die Art des Schmutzwassers sich ändert oder die Menge des Schmutzwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussberechtigte unaufgefordert und unverzüglich dem ZvWis dieses mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.
- (7) Die Übernahme von Abwässern, deren Inhaltsstoffe und Beschaffenheit die festgelegten Werte gemäß Anlage 1 der Satzung überschreiten, kann durch eine Sondervereinbarung gemäß § 10 geregelt werden.
- (8) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen, ist der ZvWis unverzüglich zu benachrichtigen.

- (9) Es ist unzulässig, entgegen der jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Für Fäkalschlamm gilt, dass die Konzentration der anfallenden Inhaltsstoffe, das Äquivalent der Inhaltsstoffe aus dem ungereinigten häuslichen Abwasser nicht übersteigen darf. Es gelten die Grenzwerte der Anlage 1.

### **§ 10 Sondervereinbarung**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss und zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der ZvWis durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dieses sachgerecht ist.

### **§ 11 Anschlussgenehmigung, Zulassung der Grundstücksanlage**

- (1) Der erstmalige Anschluss, als auch jeder zusätzlicher Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie eine Änderung des Anschlusses sind vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim ZvWis erhältlichen Vordrucks mit den erforderlichen Angaben, mindestens einen Monat vor Baubeginn, schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Einleitung von Schmutzwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist nur nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch den ZvWis zulässig.
- (3) Der ZvWis prüft, ob die beabsichtigte Maßnahme den Bestimmungen der Satzung entspricht und erteilt eine schriftliche Anschlussgestattung. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenrechtlichen, baurechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch diese Zustimmung unberührt.

### **§ 12 Grundstücksanschluss**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden grundsätzlich vom ZvWis oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen hergestellt, erneuert, geändert und/oder unterhalten.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal erhalten.
- (3) Über Art und Zahl der Grundstücksanschlüsse sowie Veränderungen an bestehenden Grundstücksanschlüssen entscheidet der ZvWis. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- (4) Der ZvWis kann ausnahmsweise auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festlegen und durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit oder durch Baulast sichern.
- (5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss der Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (6) Ändert der ZvWis auf Veranlassung des Grundstückseigentümers den Grundstücksanschluss, so hat der Eigentümer die Kosten zu tragen.

### **§ 13 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden soll, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 oder ein diese DIN-Norm ersetzendes technisches Regelwerk, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Für alle neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausnahme Druckentwässerung), soweit sie die Schmutzwasserbeseitigung oder -behandlung betreffen, ist durch den Grundstückseigentümer eine Dichtheitsprüfung eines zertifizierten Fachunternehmens vorzulegen. Die Dichtheit ist auch nachzuweisen,
  - a) bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Abs. 1, die erstmalig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden
  - b) bei Änderungen, Erweiterungen, Behebung von Schäden an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen oder beim Anschluss neuer baulicher Anlagen an bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen
  - c) unabhängig von den in Buchstabe a und b genannten Tatbeständen müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen von Grundstücken, auf denen Schmutzwasser anfällt und abgeleitet wird, in regelmäßigen Abständen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit durch den Grundstückseigentümer geprüft und ggf. der entsprechende Nachweis durch den Eigentümer beim ZvWis vorgelegt werden
  - d) für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten die Festlegungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung
- (3) Ein Kontrollschacht ist am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage unmittelbar an der Grundstücksgrenze einzurichten. Der ZvWis kann verlangen, dass anstelle bzw. zusätzlich ein Messschacht oder eine Reinigungsklappe zu installieren sind.
- (4) Wird eine Druckentwässerung betrieben, so entfällt die Pflicht in die Grundstücksentwässerungsanlage einen Kontrollschacht einzubauen.

- (5) Einläufe, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind vom Anschlussberechtigten gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstauenebene liegt bei einer Freigefälle-entwässerung, Oberkante Gelände der öffentlichen Schmutzwasserkanaltrasse. Bei Druckentwässerung in Höhe der Oberkante des Schachtdeckels.
- (6) Besteht zum Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so ist das Schmutzwasser mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene zu heben.
- (7) Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit dem ZvWis einzurichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser in frischem Zustand in die Anlagen des ZvWis eingeleitet wird.
- (8) Grundstückskläranlagen dürfen nur betrieben werden, wenn eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt ist. Die Anlagen inklusive Zufahrten sollen in der Regel so angelegt sein, dass die Entsorgungsfahrzeuge sie gefahrlos und schadensfrei befahren können. Grundsätzlich soll der Abstand der Grundstückskläranlage zur öffentlichen Straße bzw. von der privaten Zufahrt nicht mehr als 10 m betragen. Im Einzelfall sind hiervon Ausnahmen möglich.

#### **§ 14 Anschluss und Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Das Grundstück wird durch den ZvWis an das Schmutzwassernetz angeschlossen. Der ZvWis ist nur dann verpflichtet, den Anschluss der Entwässerungsanlage an sein Netz zu gestatten, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben dem Verband, den Beginn des Herstellens, des Änderns, größere Unterhaltungsmaßnahmen oder die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage, 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der ZvWis ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes überdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anforderung des ZvWis freizulegen. Der Verband hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu verlangen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZvWis berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

#### **§ 15 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der ZvWis ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
- (2) Der ZvWis kann verlangen, dass von den Anschlussberechtigten zu unterhaltende Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt.

- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann der ZvWis den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

### **§ 16 Entleerung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben**

- (1) Die Kleinkläranlagen werden einmal im Jahr (Regelentleerung) entleert. Die abflusslosen Sammelgruben bei Bedarf.
- (2) Mehrkammerausfall- und Absetzgruben mit biologischer Nachbehandlung gemäß DIN 4261 werden auf Antrag und nach Bewilligung jedes zweite Jahr entschlammmt, soweit nicht nach einem Wartungsprotokoll bzw. die Einleiterlaubnis ein anderes Entschlammungsintervall notwendig bzw. ausreichend ist. Das Entschlammungsintervall wird auf max. 60 Monate begrenzt. Durch den Grundstückseigentümer ist zu gewährleisten, dass der Schlamm pumpfähig ist.
- (3) Die Betreiber haben gemäß ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis die Wartungsprotokolle innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wartung beim ZvWis vorzulegen, anderenfalls veranlasst der ZvWis die Entleerung für das laufende Kalenderjahr. Wird kein Wartungsbericht vorgelegt, erfolgt die Leerung mindestens einmal im Jahr.
- (4) Für die Entleerung ist ausschließlich der Verband bzw. ein von ihm Beauftragter zuständig.
- (5) Den Vertretern des ZvWis und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstückskläranlagen bzw. Sammelgruben zu gewähren.
- (6) Der ZvWis bestimmt den genauen Entsorgungszeitpunkt. Der Termin für die Entsorgung der Anlage ist dem Betreiber mindestens 5 Werktage vorher mitzuteilen.
- (7) Der Inhalt der Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des ZvWis über. Der ZvWis ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

### **§ 17 Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Bei einem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hat der Anschlussberechtigte vorhandene Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- (2) Bei Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die zentrale Entwässerung angeschlossen waren, ist der Grundstücksanschluss ordnungsgemäß zu sichern und der ZvWis unverzüglich zu informieren.

## **§ 18 Abscheider**

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in der Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider vorzusehen.
- (2) Für Art, Einbau und Wartung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der ZvWis ist zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Wartung und des Betriebes des Abscheiders berechtigt. Er kann den Nachweis über die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.

## **§ 19 Untersuchung/Überwachung des Schmutzwassers**

- (1) Der ZvWis kann entsprechend der jeweils gültigen Indirekteinleiterverordnung für Mecklenburg-Vorpommern über die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers Aufklärung verlangen. Insbesondere kann der ZvWis Schmutzwasseruntersuchungen vornehmen lassen.
- (2) Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert wird, ist dies dem ZvWis anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 9 fallen. Der ZvWis kann verlangen, dass die nach § 16 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Werden vom Grundstück Stoffe im Sinne des § 9 in unzulässiger Weise in die öffentliche Entsorgungsanlage zugeführt und entstehen hierdurch Schäden in den Schmutzwasserentsorgungsanlagen des ZvWis, so sind die Kosten der Beseitigung, der Vornahme von Untersuchungen und Messungen sowie der Einbau von Messgeräten inklusive Kontrollschächten, vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Sofern über eine Brauchwassernutzungsanlage anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, sind geeichte Mengemesseinrichtungen einzubauen.

## **§ 20 Zutrittsrecht, Auskunfts- und Meldepflichten**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Beauftragten des Zweckverbandes zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zum Abfahren des Schmutzwassers und Klärschlammes in der Zeit von 07:00 - 17:00 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage, Zutritt zu gewähren.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Schmutzwassermenge, der Erhebung der Beiträge, Gebühren und der Ersatz- und Erstattungsansprüche sowie der Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ebenso sind sie verpflichtet, unverzüglich den ZvWis davon in Kenntnis zu setzen, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Einrichtung beeinträchtigt ist.

## **§ 21 Grundstücksbenutzung/Überbauungsverbot**

- (1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung, das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Schmutzwasser über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen, unentgeltlich zu dulden. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Schmutzwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Entsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZvWis zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird die Schmutzwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Abwasserentsorgungsanlagen, die zur öffentlichen Einrichtung gehören, dürfen nicht überbaut oder mit tief wurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung ist ein Schutzstreifen frei zu halten. Ausnahmen hiervon sind nach vorheriger schriftlicher Antragstellung möglich, wenn gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

## **§ 22 Beitrag, Kostenerstattungsanspruch und Gebühren**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung wird ein Herstellungsbeitrag nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Zur Refinanzierung des Aufwandes, der erforderlich ist, um einen Grundstücksanschluss aus- oder umzubauen, zu verbessern, zu erweitern, zu erneuern bzw. zu beseitigen, macht der ZvWis einen gesonderten Erstattungsanspruch geltend (Kostenerstattungsanspruch).
- (3) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 23 Haftung**

- (1) Für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder der Fäkalschlamm Entsorgung ergeben, haftet der ZvWis nur, wenn einer Person, derer sich der ZvWis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu Lasten fällt.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der ZvWis nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und/oder Fäkalschlamm Entsorgung oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Starkregen oder Hochwasser hervorgerufen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, einschließlich des Grundstücksanschlusses, zu sorgen. Sie haften dem ZvWis für alle Schäden und Nachteile, die ihm durch satzungswidriges Handeln entstehen. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit diese vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Sie haften auch für ein Verschulden Dritter. Dritte sind Personen, denen der Grundstückseigentümer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlage oder den Anlagen des ZvWis ermöglicht, insbesondere Mieter, Besucher, Angestellte.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Landesabwasserabgabengesetz M-V) verursacht, hat dem ZvWis den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu ersetzen.
- (5) Der Verursacher hat den ZvWis von allen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die andere wegen eines von ihm verursachten Schadens beim ZvWis geltend machen. Mehrere Verursacher haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 134 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) i. V. m. § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), wer
  1. nach § 6 ein Grundstück nicht an die Einrichtung zur Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlamm Entsorgung anschließt,
  2. im Rahmen des Benutzungszwanges nicht sämtliches Schmutzwasser, das auf dem Grundstück anfällt nach Maßgabe der Satzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zuleitet,
  3. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 Abwässer oder Stoffe der öffentlichen Einrichtung zuführt, deren Einleitung unzulässig ist,
  4. nach § 9 Abs. 6 und Abs. 8 den Mitteilungspflichten nicht nachkommt,
  5. die nach § 11 Abs. 3 erforderliche Gestattung nicht einholt,
  6. gem. § 13 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt, unterhält und ggf. ändert,
  7. die nach § 19 Abs. 4 Anzeigepflichten unterlässt, oder die nach § 19 Abs. 2 geforderten Überwachungseinrichtungen nicht ordnungsgemäß betreibt bzw. Messergebnisse auf Aufforderung durch den ZvWis nicht vorlegt,

8. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 2 das Zutrittsrecht verweigert oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Unterlagen nicht aushändigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen und Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt, Pumpwerke oder Messeinrichtungen manipuliert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können Zwangsmittel nach §§ 86 bis 92 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – SOG M-V in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden. Insbesondere kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist der ZvWis ein Zwangsgeld festsetzen. Bei Weigerung des Verpflichteten kann der ZvWis nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten verfügen (Ersatzvornahme).

### § 25 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Schmutzwassersatzung (SWS) - vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6. ÄSWS) vom 01.12.2011 außer Kraft.

Lübow, den 03.03.2021

Glanert  
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 03.03.2021

Glanert  
Verbandsvorsteherin



**- Anlage 1 zur Schmutzwassersatzung -**

**Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des ZvWis**

Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und ähnlichen Schmutzwässern sind - sofern nicht die Abwasserverordnung in den Anhängen für die betreffende Branche eine anderslautende Regelung trifft und vorbehaltlich einer abweichenden Regelung des Verbandes im Einzelfall - folgende Grenzwerte aus der qualifizierten Stichprobe am Kontrollschacht zur öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung einzuhalten:

**a) Allgemeine Parameter:**

Parameter	Grenzwert
Temperatur	35°C
pH-Wert	6,5 – 10,0
Absetzbare Stoffe nach 0,5 h	6,5 ml/l
CSB/BSB <sub>5</sub>	i.V. < 3,0
Aerobe biologische Abbaubarkeit	> 75%
Nitrifikationshemmung	< 20%
N <sub>ges</sub> (Stickstoff gesamt)	100 mg/l
P <sub>ges</sub> (Phosphor gesamt)	30 mg/l

**b) Anorganische Stoffe (mg/l)**

Parameter	Grenzwert
Antimon (SB)	0,5
Arsen (AS)	0,5
Barium (Ba)	5,0
Blei (Pb)	1
Cadmium (Cd)	0,5
Chrom 6-wertig (Cr <sup>6+</sup> )	< 0,2
Chrom, gesamt (Cr)	1
Cobalt (Co)	2
Kupfer (Cu)	1
Nickel (Ni)	1
Quecksilber (Hg)	0,1
Selen (Se)	1
Silber (Ag)	2
Vanadium (V)	2
Zink (Zn)	5
Zinn (Sn)	5
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) und Ammoniak-Stickstoff (NH <sub>3</sub> -N)	100
Chlor, freisetzbar (Cl <sub>2</sub> )	0,5
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1
Fluorid (F)	50
Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	10
Sulfat(SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	400
Sulfid (S <sup>2-</sup> )	2

### c) Organische Stoffe (mg/l)

Parameter	Grenzwert
Kohlenwasserstoffe gesamt (mineralische Öle und Fett)	20
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. emulgierte oder suspendierte biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen)	250
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), berechnet als organisch gebundenes Chlorid	1
Einzelstoffe hiervon z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl)	0,5
Phenol-Verbindungen (berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

Die Analysen und Messverfahren bestimmen sich nach der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung)“ in der jeweils gültigen Fassung. Neben den Analyseverfahren der Abwasserverordnung sind auch gleichwertige Analyseverfahren zulässig. Die festgesetzten Grenzwerte beinhalten die Toleranzbereiche und sind daher Maximalwerte.

Der Verband ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.